

An diesem Standpunkt ist auch hier festzuhalten. Da das Unternehmen alter Familienbesitz ist, und da der Geschäftswert hier auch nicht durch besondere Aufwendungen als ein Wirtschaftsgut anerkannt ist und damit die Möglichkeit nicht besteht, für die Einkommensteuer einen angemessenen Gegenwert in die Bilanzen einzusetzen, entfällt für das Reichsbewertungsgesetz die Möglichkeit, den Geschäftswert hier mit einem Betrag zu erfassen. Deshalb war die angefochtene Entscheidung im Ergebnis aufrechtzuerhalten. Sie geht zwar insofern zu weit, als sie schlechthin und ausnahmslos die Erfassung des Geschäftswerts ablehnen will. Nach Lage des vorliegenden Falles war jedoch diese Überspannung der in der Vorentscheidung im übrigen zutreffend entwickelten Grundsätze hier unschädlich.

gez. Grünwald. Seweloh. Dr. Kraft. Dr. Thümen. Dr. Haag.

Ausgefertigt:

München, den 15. April 1930.

Geschäftsstelle III des Reichsfinanzhofs.
gez. Unterschrift, Amtmann.

(L. S.)

Zusammenfassend sind die wichtigsten Grundsätze, die der Reichsfinanzhof in seinen beiden Entscheidungen für die steuerrechtliche Behandlung des Verlagswertes entwickelt hat, etwa folgende:

1. Der selbstgeschaffene Verlagswert (Geschäftswert, Goodwill) unterliegt nicht der Vermögensbesteuerung, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in der Handelsbilanz aktiviert worden ist oder nicht.

2. Dagegen ist der entgeltlich erworbene Verlagswert grundsätzlich mit dem dafür gezahlten Betrag zu aktivieren und zu versteuern. Insofern kann nur geltend gemacht werden, daß der Verlagswert seit dem entgeltlichen Erwerb geringer geworden sei.

Von diesem Grundsatz gilt jedoch eine sehr wichtige Ausnahme:

Der entgeltlich erworbene Verlagswert ist dann vermögenssteuerfrei, wenn er vor dem 1. Januar 1924 erworben worden ist, also auch dann, wenn er Aufnahme in die Goldmarkeröffnungsbilanz gefunden hat.

3. Der Zeitungs- und Zeitschriftentitel gilt nicht als selbständiger Vermögensgegenstand, sondern als Bestandteil des Verlagswertes, dessen Behandlung er somit teilt.

4. Mit Ausnahme von Apotheken- und Wirtschaftskonzessionen unterliegen immaterielle Güter, wie z. B. nicht geschützte Erfindungen, Verlagsrechte, Buchlizenzen, Warenzeichenschutz genießende Titel und dergl. hinsichtlich der Vermögensbesteuerung den gleichen Grundsätzen wie der Geschäfts- oder Verlagswert, d. h. sie sind grundsätzlich nicht der laufenden Vermögensbesteuerung unterworfen.

Auf Grund dieser jetzt neu geschaffenen Rechtslage wird eine große Anzahl von Rechtsmittelverfahren ihre Erledigung finden. Demgemäß empfehle ich den betroffenen Verlegern, in den anhängigen Verfahren unverzüglich auf die beiden Urteile des Reichsfinanzhofs vom 28. Februar 1930 — III A 1/27 und III A 84/28 — hinzuweisen und die Freistellung von der Vermögensbesteuerung zu verlangen, soweit der Verlagswert nicht nach dem 31. Dezember 1923 entgeltlich erworben worden ist. Bemerkenswert sei noch, daß eine rückwirkende Freistellung nur insoweit in Frage kommen kann, als keine rechtskräftige Veranlagung vorliegt.

Auch angesichts dieser neuesten Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs auf dem Gebiete der Vermögenssteuer steht noch dahin, ob und inwieweit der Reichsfinanzhof seine bisherige Stellungnahme hinsichtlich der Bewertung des Verlagswertes auf dem Gebiete der Kapitalverkehrssteuer und der Erbschaftsteuer ändern wird. Immerhin handelt es sich hierbei um eine in malige Besteuerungsfälle, die somit hinter der Bedeutung der laufenden Vermögensbesteuerung wesentlich zurücktreten.

Wöchentliche Übersicht

über

geschäftl. Einrichtungen u. Veränderungen.

Zusammengestellt von der Redaktion des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels.

Abkürzungen: * = Mitglied des B.-B. — b = Mitglied des Verbandes der Deutschen Musikalienhändler. — x = Die Firma ist nach eigener Angabe handelsgerichtlich eingetragen. — f = Fernsprecher. — TA = Telegrammadresse. — B = Bankkonto. — P = Postcheckkonto. — d = Mitglied der BVB (Abrechnungs-Genossenschaft Deutscher Buchhändler, e. G. m. b. H., Leipzig.) — † = In das Adreßbuch neu aufgenommene Firma. — B. = Börsenblatt. — S. = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstages der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung.) — Dir. = Direkte Mitteilung.

Konkurse und Vergleichsverfahren.

Brieger, Georg, Verlag (Inhab. Brieger'sche Erben), Schweidnitz. Das Konkursverfahren wurde aufgehoben. Die Firma besteht weiter. [B. 117.]

* Müller, O., Neu-Oderberg (G. S. R.). Über die Firma wurde das Ausgleichsverfahren eröffnet. Ausgleichsverwalter: Dr. Karel Ott, Bohumin. [B. 153.]

Müller, Karl, (E. Jander Nachf.), Firmasens. Über die Firma wurde am 25/VI. 1930 das Vergleichsverfahren eröffnet. Vertrauensperson: Rechtskonsulent Ludwig Sondinger, Firmasens. [B. 149.]

Aropolis-Verlag (J. Joach. Breitenstein), Hannover-Waldhausen. Adresse jetzt Hannover 1, Königstr. 55. [Dir.]

* »Architectura« Buchhandlung u. Verlag, Budapest IV. Adresse jetzt IV, Nagyargasse 24. [Dir.]

Kuer, Rob. Ferd., Nachf. Kol. Kuer, Agram. Adresse jetzt Gundulicëva 3. f = jetzt 3060. [Dir.]

* Augustin, Hermann, Berlin SW 19. Adresse des Zweiggeschäftes jetzt B 50, Nürnberger Str. 9/10. [Dir.]

* »Aurora« G. m. b. H., Czernowitz (Rumänien). Leipziger Komm.: Koehler & Volkmann A.-G. & Co., Abtl. Ausland. [Dir.]

* Baylaender, Ed., Mailand. Der Inh. *Eduard Baylaender ist 21/XI. 1929 verstorben. Das Geschäft ging an Solante Beeg über. [Dir.]

* Behlert, Gustav, Frankfurt (Main) 1. Anschrift jetzt für Sortimentsbuchh. u. Verlagsvertretung Hofmarkt 11; für Zeitschriftenvertrieb Kl. Hirschgraben 8. Die Filiale in Darmstadt wurde aufgehoben. [Dir.]

* Bial & Freund, Berlin S 42. Leipziger Komm. jetzt Bernh. Hermann & G. E. Schulze. [Dir.]

* Blumstein, Leo, Tel Aviv (Palästina). Die Filiale in Jerusalem ging an A. Popper über, der sie unter der Firma »Divan« Buch- u. Kunsthandlung (A. Popper) weiterführt. [Dir.]

Bonner Bücherstube W. Mahner, Bonn, erloschen. [Dir.]

Vorngräber, Wilhelm, Nachf., Verlagsgesellsch. m. b. H., Leipzig C 1. Adresse jetzt C 1, Christianstr. 25 I. [Dir.]

Braß, F. W., Hagen (Westf.), erloschen. [Dir.]

* Brunner, Hugo, Eisenach, ging käuflich mit Akt. u. Pass. an den bish. Prokuristen Erich Brunner über. Der Frau Johanna Brunner geb. Schenker wurde Procura erteilt. [Dir.]

* Collignon, Arthur, Buchhandlung für Kunst und Wissenschaft G. m. b. H., Berlin NW 7. *Arthur Collignon ist als Geschäftsf. ausgeschieden. [Dir.]

Devrient, A. F., Verlag, G. m. b. H., Berlin-Tempelhof. Zum Geschäftsf. wurde Alfred Devrient bestellt. Der Sitz der Firma wurde nach Leipzig C 1, Johannisgasse 16 verlegt. [Dir.]

* Diokuren-Verlag G. m. b. H., Wiesbaden. Der Sitz der Firma wurde nach Leipzig C 1, Hofstr. 5/7 verlegt. Leipziger Komm. jetzt a. Daessel. [B. 148.]

† »Divan« Buch- u. Kunsthandlung (A. Popper), Jerusalem (Palästina), P. O. B. 663. Jaffa Road. (Anglo Palestine Comp., Jerusalem).

* Eigenbrödlers-Verlag Aktiengesellschaft, Berlin W 8. Leipziger Komm. jetzt a. Volkmann. [Dir.]

† »Frawin« Verlag Franz Winter, Leipzig C 1, Querstr. 8. Verlagbuchhandlung. Begr. 1/VII. 1908. (B. 12817.) — G. Commerz- u. Privat-Bank, Dep.-Kasse M, Leipzig. — (B. 10193.) Leipziger Komm.: Franz Winter.